

ZH_OBERGERICHT SB220184 vom 4. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220184

FR: ZH_OBERGERICHT SB220184 du 4 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220184 del 4 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Prozesses kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, verwiesen werden (Urk. 42 S. 4). Mit vorstehend aufgeführtem Urteil vom 6. Januar 2022 stellte die Vorinstanz das Verfahren bezüglich Anklage Ziff. I.3. (üble Nachrede / Beschimpfung) ein. Im Weiteren sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB, des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146

- 5 - Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklage Ziff. I.2.) wurde der Beschuldigte freigesprochen. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'500.–, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Für die Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung festgesetzt. Die Zivilforderung des Privatklägers wurde auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. Dem Beschuldigten wurden ferner die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu vier Fünfteln auferlegt. Der Verteidigung wurde eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– zugesprochen (Urk. 42 S. 39 f.).

E. 1.1

Die Vorinstanz stellte das Verfahren hinsichtlich Anklage Ziff. I.3. (Vorwurf der üblen Nachrede / Beschimpfung) ein und sprach den Beschuldigten vom Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend Anklage Ziff. I.2. frei. Im Übrigen erging ein Schuldspruch. Diese Ausgangslage manifestierte sich in einer Kostenverteilung von vier Fünfteln zu Lasten des Beschuldigten. Ein Fünftel der Kosten wurde auf die Gerichtskasse genommen. In demselben Umfang hat die Vorinstanz sodann hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung einen Rückzahlungsvorbehalt angebracht (Urk. 75 S. 41 ff.).

E. 1.1.1

Dem Beschuldigten wird unter Ziff. I.1. der Anklage zunächst zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 7. Oktober 2016 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen den Privatkläger eine schriftliche Strafanzeige wegen unbefugter Datenbeschaffung im Sinne von Art. 143 StGB und unbefugtem Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem im Sinne von Art. 143bis StGB eingereicht, und darin wider besseres Wissen behauptet, der Privatkläger habe sich während des Arbeitsverhältnisses im Zeitraum von August 2010 bis zum 18. Oktober 2013 unrechtmäßig Zugang in den passwortgeschützten Laptop

des Beschuldigten

- 12 - verschafft und eine E-Mail vom 31. August 2010 des Beschuldigten an F._____ (Nr. 1), eine E-Mail vom 4. September 2013 des Beschuldigten an G._____ vom Sozialdepartement der Stadt Zürich (Nr. 2) sowie ein Schreiben vom 1. Oktober 2013 an die H._____, unterzeichnet vom Beschuldigten (Nr. 3), eingesehen, an sich genommen und unberechtigterweise weitergeschickt oder ausgedruckt.

E. 1.1.2

Dem Beschuldigten wird weiter unter Ziffer I.4. der Anklage vorgeworfen, er habe am 3. Juli 2018 um 16:05 Uhr ein von der C._____ Group an den Privat- kläger gerichtetes Schreiben, datierend vom 27. Januar 2014, per E-Mail an Dr. Y._____ geschickt und im dazugehörigen E-Mail folgenden Text verfasst: "Sehr geehrter Herr Dr. Y._____ Als Anhang ein Schreiben der C._____ Group vom 27.01.2014 an Ih- ren, gemäss Ihrer Aussage, loyalen mitarbeitenden B._____, als In- formation und zur Kenntnisnahme. Die Strategie bzw. das Grundmuster des B._____, hinsichtlich Ihrer Unternehmungen (01) «E._____ AG» (02) «Y._____ & Z._____» bzw. (03) «Y._____ Rechtsanwälte AG», scheint, prima Vista, erfolgreich zu sein. Er scheiterte aber bei den «Unternehmungen C._____» und bei der Privatperson «A._____». Es gab und gibt keine Sachverhalte / Vorfälle, mit welchen B._____ bei den «Unternehmungen C._____» und / oder der Privatperson «A._____», hätte die Hoheit übernehmen können. Diese E-Mail einzig im Sinne einer Anregung, die Gewichtung der beiden Normen-und Wertebegriffe «Loyalität» und «Komplizenschaft» zu überdenken und eventualiter neu zu «ordnen». Mehr nicht!" Durch das Verfassen dieser E-Mail und Inkenntnisbringen des Inhaltes des Schreibens der C._____ Group an den Privatkläger vom 27. Januar 2014 habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entstehe, dass sich der Privatkläger als Arbeitnehmer illoyal verhalten habe, indem er für private Zwecke unrechtmässig den Parkplatz der C._____ verwendet habe. Sodann sei dem Privatkläger im vorgenannten Schreiben vor- geworfen worden, er hätte Drittpersonen der C._____ bedroht, manipuliert und für seine eigenen Zwecke instrumentalisiert. Der Beschuldigte habe den Privatkläger zudem als "Hochrisikofaktor" bezeichnet und ihm psychische Störungen attestiert.

- 13 - Durch die Verwendung des Wortes "Komplizenschaft" habe der Beschuldigte schliesslich impliziert, der Privatkläger habe eine strafbare Handlung vorgenom- men oder sich daran beteiligt. Damit habe sich der Beschuldigte rufschädigend über den Privatkläger geäussert und/oder ihm zumindest ein unehrenhaftes Ver- halten vorgeworfen.

E. 1.2

Wie nachstehend zu zeigen sein wird, ist der Beschuldigte hinsichtlich der Urkundenfälschung mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Nach neuem Sanktionen- recht ist die Höchstgrenze dieser Straftat auf 180 Tagessätze begrenzt (Art. 34 Abs. 1 StGB). Vor diesem Hintergrund ist der Beschuldigte hinsichtlich der unter der Ägide des alten Sanktionenrecht begangenen Urkundenfälschung nach neu- em Recht nicht milder zu beurteilen, weshalb Art. 2 Abs. 2 StGB nicht einschlägig ist und das alte Recht auf die im Jahr 2011 begangene Urkundenfälschung an- wendbar bleibt. In Bezug auf die üble Nachrede, die der Beschuldigte am 3. Juli 2018 begangen hat, ist hingegen das neue Sanktionenrecht anwendbar. Mit Blick auf die nachfolgend vorzunehmende konkrete Strafzumessung ist diese Feststel- lung letztlich jedoch rein theoretischer Natur. 2.

Strafrahmen, Strafzumessungsregeln und Strafart

E. 1.2.1

Nachdem vorliegend ein Nichteintreten sowie ein weiterer Freispruch zu ergehen haben und der Schuldspruch Anklage Ziff. II. (Urkundenfälschung) sowie

- 34 - Anklage Ziff. I.4. (üble Nachrede) umfasst, rechtfertigt es sich, die Auferlegung der vorinstanzlichen Kosten neu zu verteilen. Es erscheint angemessen, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu zwei Fünfteln aufzuerlegen, im Umfang von drei Fünfteln sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind demgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Fünfteln.

E. 1.2.3

Der Beschuldigte anerkannte sodann den Sachverhalt hinsichtlich des Vorwurfes der üblen Nachrede in Anklageabschnitt Ziff. I.4. vollumfänglich (Urk. D1/3/1 S. 13, Prot. I S. 14, Prot. II S. 11). Von Seiten seiner amtlichen Verteidigung erfolgte indessen dahingehend eine Einschränkung, als im Schreiben nicht festgehalten sei, der Beschuldigte habe den Parkplatz der C. _____ unrechtmässig für private Zwecke verwendet (Urk. 32 S. 13, Urk. 57 S.11).

E. 1.3

Die Vorwürfe, der Privatkläger habe Drittpersonen der C. _____ bedroht, manipuliert und für seine eigenen Zwecke instrumentalisiert, sind mit der Vorinstanz als geeignet zu werten, den Ruf des Privatklägers zu schädigen, beinhalten sie doch die Unterstellung kriminellen Vorgehens oder mindestens charakterlich massiver Defizite.

- 21 - Im Weiteren erkannte die Vorinstanz zu Recht, dass auch das Wort "Kumpelschaft" eine abwertende, den Privatkläger in den Kontext illegaler Machenschaften stellende Konnotation aufweist. Die weiteren Begrifflichkeiten, namentlich der Privatkläger sei ein "Hochrisikofaktor" und leide unter "psychischen Störungen", sind fraglos ebenfalls dazu geeignet, den Ruf des Privatklägers zu schädigen. Zudem wiegen diese Vorwürfe auch genügend schwer, um seine Ehre zu verletzen, sind sie doch an einen Dritten weitergeleitet worden, zu welchem der Privatkläger in beruflicher Beziehung stand, und damit durchaus geeignet, den Privatkläger in einem Gesamtbild nicht nur als illoyal und manipulativ darzustellen, sondern auch als labil und unberechenbar (Hochrisikofaktor mit psychischen Problemen).

E. 1.3.1

Allgemein Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, basieren die Anklagevorwürfe gegen den Beschuldigten schwerpunktmässig auf den Aussagen des Beschuldigten selbst (Urk. D1/3/1, Urk. D1/4/1, Prot. I S. 14 f.) sowie den eingereichten Dokumentenbeweisen, insbesondere den massgeblichen Beilagen aus dem Zivilprozess (E-Mails vom 31. August 2010 an F. _____ bzw. vom 4. September 2013 an G. _____ sowie Schreiben an die H. _____ vom 1. Oktober 2013, in Kopie einge-

- 14 - reicht) sowie dem Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Y. _____ vom 3. Juli 2018 inkl. dem diesem beigelegten Schreiben an den Privatkläger vom 27. Januar 2014 (Urk. D1/1/4-20, Urk. D1/2/2/1-3, Urk. D1/6/2). Diese Beweismittel wurden korrekt erhoben und sind entsprechend ohne Weiteres verwertbar. Zu Recht wies die Vorinstanz sodann darauf hin, dass die Aussagen des Privatklägers (Urk. D2/3/3) nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar sind, da der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt im Verfahren mit den Aussagen des Privatklägers konfrontiert worden war (Urk. 42 S. 13). Im angefochtenen Entscheid wurden die Aussagen des Beschuldigten in Bezug auf die sachlich relevanten Inhalte umfassend und ausführlich wiedergegeben, sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vorab darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 42 S. 13 ff.). Auf die einzelnen Aussagen ist nachfolgend daher nur noch ergänzend bzw. konkretisierend einzugehen.

E. 1.3.2

Grundsätze der Beweiswürdigung Mit Blick auf die Beweiswürdigung ist anzumerken, dass gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten ist, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3; BGE 127 I 38 E. 2.a; Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2013 vom 4. April 2014 E. 1.2; Pra 2002 Nr. 2 S. 4 f.). Ein Schuldspruch darf mit anderen Worten nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen, sondern darf nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. In seiner Beweiswürdigung ist das Gericht grundsätzlich frei. Es darf sich gestützt auf Art. 10 Abs. 3 StPO von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts aber nur dann überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung

- 15 - keine erheblichen und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat wie eingeklagt (BGE 143 IV 214; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 127 I 38 E. 2.a m.w.H.; s. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_486/2018 vom 5. September 2018 E. 1.1). Die Überzeugung des Gerichts muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 Rz 11, S. 247). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu BGE 133 I 33 E. 4.4.1-4.4.3; Pra 2004 Nr. 51 S. 256; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f.).

E. 1.3.3

Anklagevorwurf Ziff. I.1. (falsche Anschuldigung) Die Vorinstanz hat sich mit der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen eingehend auseinandergesetzt und hat die Aussagen dahingehend korrekt gewürdigt, als inhaltlich von einer Anerkennung des äusseren Sachverhaltes auszugehen ist, räumte doch der Beschuldigte ein, die massgeblichen E-Mail Schreiben offensichtlich auch an den Privatkläger gesandt zu haben, diesen zudem das Schreiben vom 1. Oktober 2013 vorgelegt und ihm damit (rechtmässigen) Zugang zu den entsprechenden Korrespondenzen gewährt zu haben (vgl. Urk. D1/3/1 S. 4, Urk. D1/4/1 S. 2 f., Prot. I S. 10 f.). Dieses

(Teil-)Geständnis deckt sich mit der Aktenlage und ist entsprechend glaubhaft. Entsprechend kann darauf ohne Weiteres abgestellt werden. Im Weiteren kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Aussagen des Beschuldigten, wonach er sich nicht mehr daran erinnert habe, die E-Mails an den Privatkläger geschickt zu haben, nicht glaubhaft seien, da sie widersprüchlich und lebensfremd seien. Dies insbesondere, da der Privatkläger während der Arbeitsbeziehung mit dem Privatkläger seine Korrespondenz usanzgemäss auch an den Privatkläger weitergeleitet habe, was vor dem Hintergrund, dass dieser als Nachfolger vorgesehen gewesen sei, auch Sinn gemacht habe. Daher verfange das Argument, die Weiterleitung sei auf den vom Privatkläger im Zivilverfahren zunächst eingereichten E-Mail Kopien nicht ersichtlich gewesen, keinesfalls, ebenso

- 16 - wenig die geltend gemachte Erinnerungslücke des Beschuldigten (Urk. 42 S. 16 f.). Die Vorinstanz schloss, es sei dem Beschuldigten bekannt gewesen, dass er die E-Mail an den Privatkläger geschickt habe (Urk. 42 S. 17). Dem kann in letzter Konsequenz nicht zugestimmt werden. Zwar ist der Vorinstanz dahingehend zu folgen, als aufgrund der beruflichen Zusammenarbeit zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger davon auszugehen ist, dass dem Beschuldigten die Weiterleitungen der E-Mail bzw. das Vorlegen des Schreibens vom 1. Oktober 2013 hätte erinnerlich sein müssen. Ebenso ist nicht von der Hand zu weisen, dass es erstaunt und wenig naheliegend erscheint, wenn der Beschuldigte vor Einleitung eines Strafverfahrens nicht nachgeprüft haben will, ob er dem Privatkläger diese Schreiben postal oder durch Vorlegen zugänglich gemacht bzw. weitergeleitet habe. Indessen genügen diese Indizien letztlich nicht, dem Beschuldigten zweifelsfrei nachzuweisen, dass er im Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige (noch oder erneut) klares, eindeutiges Wissen um diesen Umstand hatte. Für die Erstellung des inneren Sachverhalts, namentlich dem bewussten Wissen des Beschuldigten im Zeitpunkt der Anzeigenerstattung (7. Oktober 2016), stehen als Beweismittel einzig die Aussagen des Beschuldigten sowie die in diesem Zeitpunkt von Seiten des Privatklägers im Zivilprozess eingereichten Kopien der Schreiben (beigezogene Akten aus dem Zivilprozess, S-4/2016/10033697 - Ordner 2/23: Klageantwort Beilagen 7+9) zur Verfügung. Aus den Aussagen des Beschuldigten lässt sich nichts Eindeutiges zu Lasten des Beschuldigten entnehmen, verneinte er doch kategorisch, sich damals an die Weiterleitung bzw. Unterbreitung der Schreiben erinnern zu haben. Aus den zum Zeitpunkt der Strafanzeigenerstattung im Zivilprozess eingereichten Klageantwortbeilagen war ferner nicht ersichtlich, dass die Schreiben weitergeleitet worden waren. Vielmehr hatte der Privatkläger damals einzig diejenigen E-Mail Schreiben in Kopie zu den Akten gereicht, aus deren Adressatenzeile ausschliesslich die ursprünglich direktadressierten Empfänger F._____ und G._____ ersichtlich waren (vgl. beigezogene Akten aus dem Zivilprozess, S-4/2016/10033697 - Ordner 2/23: Klageantwort Beilagen 7+9). Dass sie an den Privatkläger weitergeleitet worden waren, ergab sich aus ihnen indessen nicht. Vor dem Hintergrund, dass die Vorkommnisse damals schon einige Jahre her waren, sich der Beschuldigte

- 17 - zudem ganz offensichtlich - sei dies zu Recht oder zu Unrecht - vom Privatkläger verraten und hintergangen fühlte und diesbezüglich augenscheinlich auch in gewisser Hinsicht einen "Röhrenblick" zu entwickeln schien, kann nicht gänzlich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass er sich effektiv in seine Anschuldigungen "verstieg" und den wahren Sachverhalt bei Anzeigenerstattung nicht präsent erinnerlich hatte. Mit anderen Worten lässt sich nicht zweifelsfrei erstellen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Anzeigenerstattung die massgeblichen Umstände konkret vor Augen hatte bzw. sich aktiv

daran erinnerte und damit wider besseres Wissen handelte. Dass der Beschuldigte einerseits gehalten gewesen wäre, die Umstände zuerst zu überprüfen, bevor er Anzeige einreichte bzw. dass er die wahren Umstände bei Anzeigeerstattung "hätte kennen müssen", vermag daran letztlich nichts zu ändern. Der Sachverhalt ist entsprechend nicht rechtsgenügend erstellt und der Beschuldigte demzufolge vom Vorwurf der falschen Anschuldigung gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen.

E. 1.3.4

Anklagesachverhalt Ziff. I.4. (üble Nachrede) Wie bereits erwogen, hat der Beschuldigte diesen Anklagesachverhalt eingestanden (vgl. Ziff. III. 1.2.3. vorstehend). Indessen wies die Verteidigung zu Recht darauf hin, dass hinsichtlich des Anklageteilvorwurfes, aus dem Schreiben vom 27. Januar 2014 an den Privatkläger erhelle, dass der Beschuldigte diesen beschuldige, den geschäftlichen Parkplatz unrechtmässig als Privatparkplatz zu nutzen, offensichtlich eine Missinterpretation der Anklagebehörde vorliegt (Urk. 32 S. 13, Urk. 57 S. 11). Aus dem Schreiben vom 27. Januar 2014 ergibt sich sowohl aus der Zeichensetzung "Parkplatz" in Anführungs- und Schlussstrichen, als auch aus dem Satz-Kontext, beinhaltend den Vorwurf, der Privatkläger habe die Kindertagesstätte C._____ für seine Machenschaften missbraucht, eindeutig, dass der Begriff "Parkplatz" tatsächlich im übertragenen Sinne, am ehesten als Synonym für "Plattform" o.ä. verwendet worden ist und keinen Vorwurf der unrechtmässigen Parkplatzverwendung darstellt.

- 18 - Der entsprechende Teilsachverhalt lässt sich nicht im Sinne der Anklage erstellen. Im Übrigen deckt sich das Geständnis des Beschuldigten mit der Aktenlage und den Erkenntnissen aus der Untersuchung und es kann ohne Weiteres darauf abgestellt werden. Damit ist der Sachverhalt Ziff. I.4. der Anklage mit Ausnahme des Teilvorwurfes, der Beschuldigte habe implizieren wollen, dass der Privatkläger einen Parkplatz unberechtigt für private Zwecke benutze, rechtsgenügend erstellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte hinsichtlich der erhobenen Behauptungen, welche er Rechtsanwalt Dr. Y._____ unterbreitete, namentlich dem Vorwurf der Illoyalität, der kriminellen Machenschaften sowie der psychischen Störungen des Privatklägers, den Wahrheitsbeweis zu keinem Zeitpunkt erbracht hat. 2. Dossier 2 (Anklage Ziff. II.)

E. 1.4

Wie die Vorinstanz korrekt erwog, ist anhand der Aussagen des Beschuldigten erstellt, dass der Beschuldigte durch das Senden der Schreiben mit vorerwähnten Inhalten an Rechtsanwalt Dr. Y._____ selbigem aufzeigen wollte, dass der Privatkläger kein loyaler, vertrauenswürdiger Mitarbeiter sei und erachtete die zugänglich gemachten Informationen demzufolge auch als zielführend. Der Beschuldigte handelte entsprechend mit Wissen und Willen, den Ruf des Privatklägers herabzusetzen bzw. zu schädigen, womit direkter Vorsatz gegeben ist.

E. 1.5

Der Beschuldigte hat zu keinem Zeitpunkt den Beweis dafür erbracht, dass die genannten Anwürfe hinsichtlich krimineller Vorgänge, illoyalen Verhaltens oder psychischen Störungen der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus legte der Beschuldigte keine Umstände dar, gemäss welchen er in guten Treuen davon habe ausgehen können, dass die Vorbringen wahr seien. Auch der Gutglaubensbeweis ist daher nicht erbracht.

E. 1.6

Es sind ferner weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich somit der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

- 22 - 2. Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Dossier 2, Anklage Ziff. II.)

E. 2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 19) liess der Beschuldigte noch vor Schranken Berufung anmelden (Prot. I S. 19), zudem erstattete die Verteidigung mit Eingabe vom 24. März 2022 an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich fristgerecht Kostenbeschwerde (Urk. 54/2). Am 11. März 2022 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 41/1-3) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 14. März 2022 zugestellt (Urk. 14/2), worauf er am 1. April 2022 (Datum des Poststempels) fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 44).

E. 2.1

Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Obsiegt keine der Parteien vollständig, können die Verfahrenskosten der beschuldigten Person nur nach Massgabe der abgewiesenen Berufungsanträge überbunden werden. Soweit die Untersuchungsbehörde unterliegt, trägt hingegen der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 428 N 3). Vorliegend dringt der Beschuldigte zur Hälfte durch. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 5'288.75 geltend (Urk. 58). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV OG und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist die amtliche Verteidigung unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung mit einem Honorar von Fr. 5'500.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.2.1

Den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, sowie wer eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Als Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB gelten unter anderem Schriften, welche dazu bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

E. 2.2.2

Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer un-echten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Bei der Falschbeurkundung gilt es zu berücksichtigen, dass nach allgemeiner Ansicht die einfache schriftliche Lüge keine Falschbeurkundung darstellt. Nach der Rechtsprechung ist das Vertrauen darauf, dass eine Urkunde nicht verfälscht wird, grösser zu gewichten als das Vertrauen darauf, dass jemand in schriftlicher Form nicht lügt. Sie stellt daher an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung hohe Anforderungen und wendet Art. 251 StGB restriktiv an. Die Falschbeurkundung erfordert demnach eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche liegt nur vor, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr aufgrund dessen ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungs-

- 23 - pflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts und in den Bilanzvorschriften liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1; 129 IV 130 E. 2.1; Urteile 6B_448/2018 vom 9. Januar 2019 E. 1.4.1 und 6B_624/2007 vom 14. November 2007 E. 4.1).

E. 2.3

Des Weiteren ist festzustellen, dass aufgrund des Verschlechterungsverbots gestützt auf Art. 391 Abs. 2 StPO, das vorliegend aufgrund der Erhebung der Berufung einzig durch den Beschuldigten zum Tragen kommt, ein Abweichen von der Strafart (Geldstrafe) ausgeschlossen ist.

- 26 - 3. Tatkomponenten

E. 2.3.1

Die Vorinstanz würdigte zu Recht, dass bei vorliegendem Vorwurf nur eine Falschbeurkundung in Frage kommt, da der Beschuldigte der berechnete Aussteller der Lohnabrechnungen war, diese aber einen falschen Inhalt auswies (Urk. 42 S. 24).

E. 2.3.2

Ebenso ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Aussagen mit der Falschdeklaration des Lohnes des Privatklägers bezweckte, letzterem den Nachweis gegenüber dem Migrationsamt zu ermöglichen, dass er über genügend hohe Einkünfte im Sinne einer "Garantie" verfügte, um die Einreisebewilligung für seine thailändische Partnerin erhältlich zu machen (Urk. 42 S. 24).

E. 2.3.3

Des Weiteren ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Migrationsamt gestützt auf diese, wie in der Anklage betitelt, vom Beschuldigten als Arbeitgeber ausgestellte "Garantieerklärung" darauf vertrauen durfte, dass der Privatkläger ein Einkommen erzielte,

welches die gesetzlichen Erfordernisse für eine Einreise der ausländischen Partnerin erfüllte und dass ihr insofern erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt. Indem der Beschuldigte die falschen Lohnabrechnungen ausstellte, verhalf er somit, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Den Lohnabrechnungen kommt daher im vorliegenden Fall Urkundencharakter zu (Urk. 42 S. 24). Für die Erfüllung des Tatbestands nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB nicht von Belang ist hingegen, ob der Privatkläger die falschen Lohnabrechnungen beim Migrationsamt je tatsächlich einreichte, respektive ob infolgedessen seine Lebenspartnerin tatsächlich in die Schweiz einreisen konnte, handelt es sich dabei doch lediglich um ein Tätigkeitsdelikt (BGE 119 Ia 342 E. 2.b).

- 24 -

E. 2.3.4

Wie die Vorinstanz sodann korrekt erwog, war sich der Beschuldigte bewusst, wofür die gefälschten Lohnabrechnungen gebraucht werden (Urk. 42 S. 24). Dies verdeutlichte insbesondere nochmals seine Aussage anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, wonach er den Lohn des Privatklägers "optimiert" habe, da dieser mit seinem tatsächlichen Einkommen die Anforderungen des Migrationsamtes für die Einreise seiner Freundin in die Schweiz nicht hätte erfüllen können (Prot. II S. 12 f.).

E. 2.4

Der objektive und subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist somit erfüllt. Es sind ferner weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich somit der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht. V. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 4. April 2022 wurde der Privatklägerschaft sowie der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung angesetzt (Urk. 45 S. 2). Ferner wurde dem Beschuldigten Frist zur Einreichung des Datenerfassungsblattes sowie weiterer Unterlagen angesetzt (Urk. 45 S. 2). Die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete innert Frist auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 47). Das einverlang-

- 6 - te Datenblatt wurde seitens des Beschuldigten innert Frist und unter Beilage diverser Unterlagen am 19. April 2022 eingereicht (Urk. 48, Urk. 49/1-6).

E. 3.1

Gemäss Honorarnote verlangte der Beschwerdeführer für seinen Aufwand als amtlicher Verteidiger eine Entschädigung von Fr. 16'302.– zuzüglich Barauslagen von Fr. 493.95 und einen Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 1'290.40 (total damals Fr. 18'086.35; Urk. 31, Urk. 34), wobei er den Aufwand im Beschwerdeverfahren nunmehr nachträglich um die Position vom 3. Januar 2022 in der Kostennote vom 31. Dezember 2021 um Fr. 40.– nach unten korrigierte (Urk. 54/2 S. 6 Fn 2).

E. 3.1.1

Objektive Tatschwere Was das Tatverschulden betreffend das schwerste Delikt anbelangt, so ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Fälschen von Lohn-

abrechnungen nicht ausserordentlich raffiniert war und lediglich drei Dokumente betraf. Indes bezweckte der Beschuldigte mit seiner Tat letztlich die Täuschung einer amtlichen Stelle, was eine gewisse kriminelle Energie offenbart. Das objektive Tatverschulden ist innerhalb des Strafrahmens als leicht zu werten.

E. 3.1.2

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist massgebend, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, so dass eine Strafminderung wegen Eventualvorsatz nicht zum Tragen kommt. Mit der Vorinstanz ist allerdings zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er nicht aus egoistischen, sondern aus altruistischen Beweggründen handelte, indem er bei der Einreise der Lebenspartnerin des Privatklägers in die Schweiz verhelfen wollte.

E. 3.1.3

Zwischenfazit Die hypothetische Einsatzstrafe ist für das Hauptdelikt auf 30 Tagessätze anzusetzen.

E. 3.2

Die Vorinstanz erachtete das geltend gemachte Honorar für den amtlichen Verteidiger, welcher das Mandat erst nach Anklageerhebung, mithin nach Abschluss des Vorverfahrens, übernommen hatte, generell als zu hoch, da es sich

- 30 - um einen unter keinem Aspekt aussergewöhnlich aufwendigen oder komplexen Fall gehandelt habe, die Strafsache keine erheblichen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten geboten habe und der Aktenumfang überschaubar gewesen sei. Der Straffall sei in jeder Hinsicht als durchschnittlich zu qualifizieren (Urk. 42 S. 39). Gestützt darauf wurde für das gesamte Verfahren die genannte Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.– inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt (Urk. 42 S. 39 f.).

E. 3.2.1

Objektive Tatschwere Mit der Vorinstanz ist darauf zu verweisen, dass die ehrenrührigen Aussagen nur einer einzigen Person zugetragen wurden und entsprechend keine nennenswerte Verbreitung oder Wirkung entfalteten. Die getätigten Aussagen sind sodann wenig konkret gehalten und im Kontext möglicher Anschuldigungen als moderat zu würdigen. Insgesamt erscheint daher die objektive Tatschwere mit der Vorinstanz als leicht.

E. 3.2.2

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Rachemotiven. Die subjektiven Aspekte der Delinquenz vermögen die objektive Tatschwere mithin nicht zu relativieren.

E. 3.2.3

Zwischenfazit Die Vorinstanz erachtete insgesamt das Verschulden zu Recht als leicht. Sie veranschlagte dafür (vor Asperation) eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen (Urk. 42 S. 33). Diese erscheint vorliegend zu tief. Angemessen erscheint stattdessen eine hypothetische Einsatzstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen.

E. 3.3

Die Höhe der Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010

(AnwGebV; vgl. OGer ZH SU170029 vom 6. Dezember 2017 E. IV.3.3; OGer ZH SB170088 vom 13. Oktober 2017 E. V.2.3; OGer ZH SU150110 vom 15. November 2016 E. III.3; OGer ZH SB150028 vom 25. September 2018 E. X.3.1.2). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Einzelgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei bei der Bemessung der Pauschale die Bedeutung des Falles, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falles Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung bilden (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV).

E. 3.4

Bei der Festsetzung der Entschädigung des Verteidigers ist primär zu unterscheiden, ob es sich um ein einfaches Standardverfahren handelt oder nicht. Dies beurteilt sich nach folgenden Kriterien: Aktenumfang, Komplexität und Schwierigkeit des Falles (sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht), Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Person und Anzahl der angeklagten und zu beurteilenden Delikte (OGer ZH SB170088 vom 13. Oktober 2017 E. V.2.3 m.w.H.). Gemäss Praxis ist bei so genannten einfachen Standardverfahren von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen auszugehen. Die Bemühungen des Anwaltes müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, das heisst sachbezogen und angemessen sein. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen, wobei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verteidigerbeizugs abgestellt werden muss (OGer ZH SB190272 vom 4. Oktober 2019 E. 2.3.3). Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit des betriebenen Auf-

- 31 - wandes gibt der urteilenden Behörde einen grossen Ermessensspielraum (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 429 N 19). 4. Mit der Vorinstanz und entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Fall weder vom Aktenumfang noch von der Komplexität aussergewöhnlich anspruchsvoll erscheint, der Beschuldigte zumindest in objektiver Hinsicht überwiegend geständig war und hinsichtlich Anklage Ziff. II. ein vollständiges Geständnis vorlag. Ebenso verwies die Vorinstanz zu Recht darauf, dass auch die Beweismittel überschaubar sind. Insbesondere liegen zur Sachverhaltserstellung lediglich die Einvernahmen des Beschuldigten sowie schriftliche Unterlagen vor. Dies führt - auch in Anbetracht der von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafe - zur Qualifikation eines durchschnittlichen Standardverfahrens und manifestierte sich nicht zuletzt auch von Seiten des amtlichen Verteidigers in der Länge seines erstinstanzlichen Plädoyers von 16 Seiten (Urk. 32). Auch der Beschwerdeführer selbst verortet den Fall in "mittlerer Höhe" (Urk. 54/2 S. 4 Rz 7). Die in diesem Rahmen von der Vorinstanz festgesetzte Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.– für das Hauptverfahren selbst ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Im Sinne einer Erschwerung der Mandatsführung und Erhöhung des Aufwandes ist darüber hinaus aber mit dem Beschwerdeführer (vgl. Urk. 54/2 S. 5 f.) zu berücksichtigen, dass sich der erst nach Anklageerhebung eingesetzte amtliche Verteidiger in die Akten des Vorverfahrens einarbeiten musste und Grundlage des vorliegenden Strafprozesses zudem ein Zivilprozess vor Arbeitsgericht war, bei welchem es die anwaltliche Sorgspflicht durchaus gebot, die für den Strafprozess relevanten Akten daraus genauer zu studieren. Dies ist als zusätzlicher Aufwand zu berücksichtigen, wenn auch dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden kann, dass allein für das Studium des Zivilprozesses ca. 9 Stunden für die Lektüre, ohne Verarbeitung der Informationen (vgl. Urk.

54/2 S. 5), notwendig zu erachten sind. Auch bei sorgfältiger Vorbereitung war vorliegend offenkundig, dass nur ein Teilbereich - namentlich die Parteieingaben sowie die mit der Klageantwort eingereichten Beilagen - für das Strafverfahren als relevant genauer gesichtet werden mussten, womit durchaus eine Voraussonderung der relevanten Akten und Eingaben möglich war. Angemessen

- 32 - erscheint ein Zuschlag für die Aufbereitung des Vorverfahrens und das Studium der Akten aus dem Zivilprozess von pauschal Fr. 2'500.- (inkl. MwSt.). 5. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein amtlicher Verteidiger gehalten ist, darzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandates ein Aufwand in dieser Höhe erforderlich war, wenn mit Blick auf den in der Gebührenverordnung gesetzten Rahmen erkennbar wird, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führt, welche über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird. Die blosser Auflistung von Aufwandpositionen in der Honorarnote ist hierfür nicht ausreichend (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; Urteil des Bundesgerichts 5D_114/2016 vom 26. September 2016 E. 4). Der vorliegend vom Beschwerdeführer für das Hauptverfahren geltend gemachte Aufwand von Fr. 18'038.95 übersteigt die maximale Grundgebühr von Fr. 8'000.- bzw. selbst die um einen Zuschlag erhöhte Gebühr von Fr. 12'000.- (vgl. § 17 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 17 Abs. 2 lit. a, § 17 Abs. 3 AnwGebV) massiv, weshalb es folglich dem Beschwerdeführer oblag, darzutun, weshalb diese Aufwendungen angemessen waren. Vorliegend erschliesst sich dies aus den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht: Nebst dem bereits erörterten und neu berücksichtigten Zusatzaufwand für die Aufarbeitung des Vorverfahrens und des Zivilprozesses argumentierte der Beschwerdeführer mit dem Hinweis darauf, dass vorliegend "gleich vier verschiedene Delikte" vorgeworfen worden seien (Urk. 54/2 S. 6). Eine solche Mehrzahl an Straftatbeständen ist entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weder besonders selten, noch per se Beleg für eine überdurchschnittliche Komplexität, insbesondere, da in casu zwei der Tatbestände - Urkundenfälschung und Betrug - denselben Sachverhalt betrafen und dies eine durchaus gängige Kombination darstellt. Hinsichtlich des Hinweises des Beschwerdeführers, dass eine Verurteilung für den vorstrafenlosen Beschuldigten gravierend wäre und daher der Verfahrensausgang für den Beschuldigten von grosser Bedeutung gewesen sei, muss darauf verwiesen werden, dass dies wohl auf die überwiegende Mehrheit von beschuldigten Personen zutrifft, wobei vorliegend zudem im Quervergleich festzustellen ist, dass sich der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht am oberen Ende der Strafhöhe in

- 33 - Einzelrichterkompetenz bewegte, sondern mit 180 Tagessätzen unter Gewährung des bedingten Vollzuges vielmehr im unteren Bereich. Schliesslich verkennt der Beschwerdeführer bei seinem Verweis auf die Verjährungsfrage hinsichtlich der eingeklagten Falschbeurkundung und deren präjudizieller Bedeutung (Urk. 54/2 S. 5), dass selbige sich nicht in effektiver Hinsicht stellte und überdies als wenig aufwändige Erörterung erscheint, auch im Plädoyer nahm sie denn nicht mehr als einen Abschnitt (Urk. 32 S. 4 Rz 5) ein. Nicht zuletzt ist hinsichtlich des geltend gemachten Aufwandes zu bemerken, dass mit den beiden eingereichten Kostennoten über 30 Stunden für die Verfassung des Plädoyers bzw. rund 60 Stunden für Aktenstudium und Plädoyer geltend gemacht wurden, was angesichts der Fallgrösse, Fallkomplexität und auch angesichts der Länge des Plädoyers (16 Seiten) als übermässig erscheint. Im Übrigen kann aufgrund der

Entschädigung nach Pauschaltarif darauf verzichtet werden, sich mit den einzelnen Positionen in der Honorarnote auseinanderzusetzen (BGE 141 I 124 E. 4.5). 6. Nach dem Gesagten ist eine Entschädigung für die amtliche Verteidigung bis und mit erstinstanzlichem Verfahren in Höhe von Fr. 7'500.– zuzusprechen. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die vorinstanzliche Bemessung demnach entsprechend anzupassen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4

Die bei der III. Strafkammer des Obergerichts eingereichte Kostenbeschwerde des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten wurde zunächst mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer vom 21. April 2022 bis zum Entscheid über die Eintretensfrage sistiert (Urk. 51) und schliesslich mit Beschluss vom 19. Mai 2022 an die II. Strafkammer zuhanden des vorliegenden Berufungsverfahrens überwiesen (Urk. 53, Urk. 54/1-9).

E. 4.1

Was das Beschwerdeverfahren betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anbelangt, so richtet sich die Bemessung der Gerichtskosten nach

- 35 - § 17 Abs. 2 GebV OG nach § 8 GebV OG, was eine Reduktion der Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG auf die Hälfte oder drei Viertel bedeutet. Massgebend ist demnach der Streitwert, der vorliegend mit Fr. 13'038.95 zu beziffern ist (entsprechend den vom amtlichen Verteidiger beantragten Fr. 18'038.95 abzüglich den vorinstanzlich zugesprochenen Fr. 5'000.–). Davon ausgehend ist die Beschwerdegebühr unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen auf Fr. 1'100.– anzusetzen.

E. 4.2

Der amtliche Verteidiger, welcher heute anstelle der von ihm beantragten Fr. 18'038.95 eine Entschädigung von Fr. 7'500.– zugesprochen erhält, dringt mit seiner Beschwerde im Umfang von Fr. 2'500.– durch, unterliegt damit zu rund 80%. Demzufolge sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4.3

Ausgangsgemäss steht dem Beschwerdeführer sodann eine reduzierte Parteientschädigung zu, welche in Anwendung von § 19 Abs. 2 AnwGebV OG in Verbindung mit § 9 AnwGebV OG und § 4 Abs. 1 AnwGebV OG auf ein Fünftel von Fr. 1428.–, d.h. auf rund Fr. 300.– festzulegen ist. Dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer hier in eigener Sache tätig ist und keine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt, weshalb auf die ihm auszurichtende Parteientschädigung kein Mehrwertsteuerzuschlag anzubringen ist.

- 36 - Es wird beschlossen:

E. 4.4

Damit kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach das E-Mail Schreiben des Beschuldigten an Rechtsanwalt Dr. Y. _____ vom 3. Juli 2018 verwertbar ist (vgl. Urk. 42 S. 9 f.). Der Antrag der Verteidigung ist folglich abzuweisen.

E. 5

Anklageprinzip Sachverhalt Ziff. I.2 (versuchter Betrug)

E. 5.1

Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau: die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Das Gericht ist an den in der Anklage

- 10 - wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2019 vom 23. Januar 2019 E. 2.2).

E. 5.2

Hinsichtlich des unter Ziff. I.2. der Anklage vorgeworfenen Betrugsversuchs umschreibt die Anklage zunächst eine Urkundenfälschung und konkretisiert den Anklagesachverhalt hinsichtlich der weiteren Tathandlung dahingehend, als der Beschuldigte das massgebliche, im Inhalt veränderte Schreiben im Gerichtsprozess eingereicht habe, "damit es als Beweismittel zugelassen" werde. Dabei habe er erreichen wollen, "dass seine Klage zu Unrecht gutgeheissen" und er sich "dadurch einen nicht berechtigten finanziellen Anspruch bzw. die eingeklagte Forderung gegen B._____" habe "verschaffen" können. Es sei dem Beschuldigten dabei bewusst gewesen, dass das gefälschte Dokument "eine unrichtige Tatsache präsentiere".

E. 5.3

Der entsprechende Anklagevorwurf verletzt hinsichtlich eines versuchten Betruges auf mehreren Ebenen das Anklageprinzip: Zunächst ist festzuhalten, dass die Täuschungshandlung an und für sich sowie der Adressat der Täuschungshandlung (i.c. das Gericht bzw. der Vorsitzende sowie allfällig beisitzende Arbeitsrichter) nicht genauer umschrieben sind. Darüber hinaus fehlt aber insbesondere auch eine Umschreibung der Arglist über die Urkundenfälschung hinaus. Eine solche wäre gerade vor dem Hintergrund, dass die Vorinstanz dem gefälschten Dokument (welches die Arglist implizierte) den Urkundencharakter verbindlich absprach, als massgeblich.

Umschreibungen von Machenschaften u.ä.m. sind der Anklage nicht zu entnehmen. Im Weiteren erschliesst sich aus der Anklageformulierung weder der Täuschungs- und Irrtumsinhalt, noch der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung/Irrtum und Vermögensdisposition, es erhellt namentlich nicht, inwiefern das Dokument einen rechtsrelevanten, den Prozess beeinflussbaren Inhalt aufgewiesen hätte und ein Ab-

- 11 - stützen darauf entsprechend zu einem Schaden geführt hätte. Hinsichtlich letzterem fehlt denn auch eine Bezifferung oder Eingrenzung. Schliesslich fehlt es auch gänzlich an einer Umschreibung des Versuchs.

E. 5.4

Mangels genügender Anklagegrundlage in diesem Anklagesachverhalt fällt eine Verurteilung wegen versuchten Betruges in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides somit ausser Betracht. Auf die Anklage wegen Betrugsversuchs (Anklageziffer I.2) ist

demzufolge nicht einzutreten.

E. 6

Strafantrag Bei der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Der erforderliche, rechtzeitig eingereichte Strafantrag des Privatklägers liegt vor (Urk. D1/2/1).

E. 7

Verbindungsbusse

E. 7.1

Wie nachstehend unter Ziff. VI. dargetan werden wird, ist hinsichtlich der Geldstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB kombiniert werden.

E. 7.2

Es liegt in casu keine Schnittstellenproblematik vor. Der Beschuldigte ist bislang noch nie strafrechtlich relevant in Erscheinung getreten und weitere Gründe, welche die zusätzliche Sanktionierung mit einer Busse angemessen erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Es ist damit in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides von der Ausfällung einer Busse abzusehen. VI. Vollzug Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von 2 Jahren gewährt (Urk. 54 S. 79 f.; Art. 44 Abs. 1 StGB). Dies erweist sich aufgrund der Höhe der Sanktion sowie in Anbetracht der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten als angemessen und ist überdies infolge des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohne Weiteres zu bestätigen.

- 29 - VII. Honorarbeschwerde 1. Die Vorinstanz hat für die Bemühungen des amtlichen Verteidigers im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren eine Entschädigung von pauschal Fr. 5'000.– festgelegt (Urk. 42 S. 37 f., S. 40). Dagegen hat der amtliche Verteidiger des Beschuldigten Beschwerde erhoben mit dem Begehren, die gegenüber seinem Antrag erfolgten Kürzungen der Vorinstanz seien aufzuheben und er sei im Sinne seiner eingereichten Honorarnote mit Fr. 18'038.95 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Eventualiter sei Dispositivziffer 11 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Januar 2022 aufzuheben und zur Neuurteilung der Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 54/2). 2. Im Strafverfahren richtet sich die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreter und damit auch jene der amtlichen Verteidigung nach den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV OG). Während sich die Entschädigung im Vorverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand der Verteidigung bemisst, richtet sie sich im gerichtlichen Hauptverfahren grundsätzlich nach dem anwendbaren Gebührentarif. Allgemein sind dabei nur jene Aufwendungen entschädigungspflichtig, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2007 vom 8. Januar 2008 E. 3.5 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.